Neufassung der Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen



Am 10. September 2016 hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) die Neufassung der Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen beschlossen. Die wesentlichen Neuerungen lesen Sie im folgenden Beitrag. Die gesamte Neufassung, die am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, steht im Internet unter www. blaek.de → "Fortbildung" zum Download zur Verfügung.

Informationen für den eiligen Leser

Zu wesentlichen Änderungen der BLÄK-Fortbildungsrichtlinie gegenüber der Fassung vom 30. November 2013 im Einzelnen:

Änderung zum Punkt 1.1 Absatz 1 Fachärztinnen und Fachärzte in Akut-Krankenhäusern: Gesetzesbezug geändert – Inhalte identisch

Die Neufassung trägt der Umbenennung der Paragrafen für die Fortbildungsverpflichtung der im Krankenhaus tätigen Fachärztinnen und -ärzten im Sozialgesetzbuch (SGB) V Rechnung.

Im SGB V wurde der § 137 in § 136b SGB V umbenannt/verschoben. Inhaltlich gab es keine Änderungen des Paragrafen.

Ergänzung zum Punkt 1.1 Absatz 2 Notärztinnen und Notärzte: Selbsteinstufung fachspezifischer Fortbildung

Aus Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit der Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst resultiert die Verpflichtung zur fachspezifischen Fortbildung von Notärztinnen und Notärzten. Hierzu besteht die Möglichkeit einer Selbsteinstufung absolvierter fachspezifischer notfallmedizinischer Fortbildungen über das individuelle BLÄK-Fortbildungspunktekonto.

"Basierend auf die in der Fortbildungsordnung und in der Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht genannten Rechtsgrundlagen, sind 50 Fortbildungspunkte in fünf Jahren, im Rahmen von 250 Fortbildungspunkten gemäß § 95d SGB V nachzuweisen."

Neue Formulierung zum Punkt 1.2 Absatz 1 Zielgruppe(n) ärztlicher Fortbildung

"Die Zuerkennung von Fortbildungspunkten für Veranstaltungen erfolgt ausschließlich dann, wenn diese sich entsprechend angekündigt an Ärzte sowie ärztlich geleitete Teams richtet."

Neuaufnahme in die Richtlinie Punkt 1.2 Absatz 2

"Wenn sich das Notfalltraining an das Praxisteam richtet, dürfen Fortbildungspunkte zuerkannt werden. Assistenzpersonal kann eingehunden werden"

Ergänzungen zum Punkt 1.2 Absatz 11 Vertraulichkeit an BLÄK übersandter Präsentationen

"Zudem können Vorträge/Präsentationsunterlagen im Original angefordert werden. Diese Unterlagen werden vertraulich behandelt."

Neuaufnahme in die Richtlinie Punkt 1.3.4 Fortbildungspunkteregelung für Videokonferenzen

Die anerkennungsfähigen Veranstaltungen wurden erweitert um das Veranstaltungsformat Videokonferenz.

"Für Videokonferenzen sollen in Zukunft Fortbildungspunkte zuerkannt werden, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben sind:

- » Verantwortlicher ärztlicher Leiter muss benannt werden,
- » Anzahl der Teilnehmer mindestens 5 (fünf),
- » Darf nicht den Charakter einer Visite/eines Konsils unter zwei oder mehr Ärzten haben, sondern den einer Fortbildung,
- Datenschutz und Datensicherheit von zum Beispiel Patientendaten muss gewahrt werden,
- » Gesicherte Leitung VPN (Virtual Private Network),
- Einordnung erfolgt in die Kategorie C."

Neue Formulierung zum Punkt 1.4.1 unter Punkt 1.4.5 a) 1.

Hinweis auf Namensänderung eines Bundesärztekammer Gremiums

Unter Punkt 1.4.1 a) 2. b) und 1.4.5 a) 1. wird der Umbenennung des "Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung" in die "Ständige Konferenz Ärztliche Fortbildung" Rechnung getragen.

Ergänzungen zum Punkt 1.4.1 Fortbildungspunkte für Simulationstrainings

Unter Punkt 1.4.1 2. b) erfolgte eine Erweiterung im Bereich der Anerkennung von Lernerfolgskontrollen. Hier wurden nachstehende Ergänzungen vorgenommen:

"Reanimationsübungen am Phantom, Beurteilung histopathologischer Präparate am Mikroskop und Training mit computergesteuerten Patienten-Simulatoren können als Sonderfälle gelten."

Transparenz und Neutralität ärztlicher Fortbildung

Unter Punkt 1.4.1.3 wurden, um eine Offenlegung eventuell bestehender "Interessenkonflikte" zu ermöglichen, die nachstehenden Inhalte ergänzt:

"... frei von wirtschaftlichen und ideologischen Interessen sind, wobei die Veranstalter und Referenten der Kammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offenlegen müssen und die Kammer berechtigt ist, vom Veranstalter und ärztlichen Kursleiter eine Konformitätserklärung gemäß § 32 Abs. 3 der BO einzufordern."

Sonderregelung zu Fortbildungspunkten für Strahlenschutzkurse (StrlSch-Kurse) nach Röntgenverordnung (RöV)

Unter Punkt 1.4.1 b) erfolgte die Erweiterung der bestehenden Ausführungen im Hinblick auf den wissenschaftlich verantwortlichen Kursleiter. Ergänzend wurde das Folgende eingefügt:

"Bei StrlSch-Kursen nach RöV ist auch ein Physiker, Medizin-Physiker als alleiniger Kursleiter zulässig."

Aktualisierung unter Punkt 1.5.1 Deklaration von Helsinki, zuletzt aktualisiert 2013 in Fortaleza

Es wird der Ortsänderung der zuletzt geänderten Fassung der Deklaration von Helsinki vom Juni 1964 Rechnung getragen.

"... im Jahr 2013 in Fortaleza erfüllen oder deren medizinisch-ethische Grundlage fragwürdig erscheint."

Ergänzung einer bestehenden Formulierung unter Punkt 1.7.3

Detailaspekt zur Fortbildungspunkte-Zuerkennung bei Veranstaltungen im Ausland

"Veranstaltungen im europäischen oder außereuropäischen Ausland können gemäß § 12 Fortbildungsordnung im Fortbildungspunkte-Zuerkennungsverfahren berücksichtigt werden, wenn der ärztliche Kursleiter bei der Kammer gemeldet ist – sofern für die Fortbildungsveranstaltung nicht ausdrücklich/ausschließlich eine Zuständigkeit einer anderen autorisierten staatlichen/öffentlich-rechtlichen Institution im Ausland gegeben ist."

Simone Morawietz (BLÄK)

Anzeige

